

März 2019 Heft 3

ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Unterhaltsklage – hypothetisches Einkommen

Obligationenrecht (AT/BT)

Akontozahlungen für Nebenkosten

Gesellschaftsrecht

Organhaftung bei verlustig gegangenen
Sozialversicherungsbeiträgen

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Kein Regressprivileg für den Einsatzbetrieb

Handels- und Wirtschaftsrecht

Keine Rechtfertigung der Wiedergabe von 70 %
eines Artikels durch das Zitatrecht

Zivilprozessrecht

Fristenwahrung bei nicht erfolgter Zustellung
einer Rechtsschrift durch die Schweizerische Post

SchKG

Arrest und Widerspruchsverfahren in Bezug
auf das Gemeinschaftskonto des Schuldners und
eines Dritten

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Zeitlicher Anwendungsbereich von IPR-Vorschriften

Strafrecht, Strafprozessrecht

Praxisänderung zur Nichtbewährung

Anwaltsrecht

Selbstjustiz ist mit dem Anwaltsberuf
nicht vereinbar

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



www.iusfocus.ch

ius.focus

Anwaltsrecht

Selbstjustiz ist mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar

Art. 8 Abs. 1 lit. b und 9 BGFA

Delikte wie Nötigung, Hausfriedensbruch, Sachentziehung und Hinderung einer Amtshandlung, auch wenn sie im rein privaten Rahmen verübt wurden, sind insgesamt mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar. Sie führen zur Löschung aus dem Anwaltsregister. [81]

VerwGer BE 100.2018.125U vom 12. September 2018 (rechtskräftig)

Das Obergericht Bern verurteilte Fürsprecher A. am 28. November 2016 wegen Hausfriedensbruch, mehrfacher Nötigung, Sachentziehung und Hinderung einer Amtshandlung rechtskräftig zu einer bedingten Geldstrasse von 105 Tagesstrafen. Die Anwaltsaufsichtsbehörde Bern eröffnete deswegen ein Verfahren zur Prüfung der Löschung aus dem Anwaltsregister. Diese wurde angeordnet. Dagegen gelangte A. mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht Bern.

Das Verwaltungsgericht stellt fest, dass die strafrechtliche Verurteilung auf zwei nun unbestrittenen Sachverhalten beruht. Einerseits hat A. den Mieter einer ihm gehörenden Wohnung und dessen Ehefrau aus der Wohnung ausgeschlossen, sodass diese nicht mehr in die Wohnung gelangen konnten. A. hat auch den gesamten Hausrat des Mieters zurückbehalten, sodass dieser über Monate nicht darüber verfügen konnte, bis A. die Habseligkeiten unter behördlichem Druck herausgeben musste. Den Ausschluss begründete A. mit der Sorge, dass der Mieter seine Ehefrau misshandelt und eingeschlossen habe. Diese Behauptungen erwiesen sich als haltlos.

Weiter wurde die Polizei in ein Restaurant aufgeboten, da A. mit einem anderen Gast verbal in Streit geraten war. Nach Trennung von seinem Kontrahenten wurde er nach draussen geführt und ärgerte sich darüber, in der Kälte warten zu müssen. Er wollte sich entfernen, sodass ihn der Polizeibeamte mit Gewalt zurückhalten und Unterstützung anfordern musste.

Wenn die Eintragungsbedingung, dass keine strafrechtliche Verurteilung wegen einer Handlung vorliegt, die mit

dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren ist (Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA), nicht mehr gegeben ist, so ist die Löschung im Register gemäss Art. 9 BGFA vorzunehmen. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klientschaft kann zerstört werden, wenn er nicht alle Garantien hinsichtlich Seriosität und Ehrenhaftigkeit bietet, welche die Ausübung des Anwaltsberufs voraussetzt. Nur Straftaten einer gewissen Schwere, die sich auf mit der Anwaltstätigkeit unvereinbare Handlungen beziehen, sind relevant. Eine solche Tat kann auch in einem rein privaten Rahmen vorgefallen sein. Das Verwaltungsgericht verweist auf BGer 2C_226/2018 vom 9. Juli 2018. Dort wurde die Löschung eines Anwalts aus dem Anwaltsregister als rechtmässig beurteilt, der im Rahmen eines privaten Nachbarrechtsstreites wegen Drohung, Nötigung und Sachbeschädigung verurteilt worden war. Jemand, der beruflich mit der Wahrung der Interessen seiner Klientschaft betraut sei, müsse persönliche Konflikte entweder gütlich lösen oder den Rechtsweg beschreiten. Delikte, denen eine heftige Gemütsbewegung zugrunde liegt, die eine spezielle Seelenlage voraussetzen oder bei denen die kriminelle Energie gering ist (z.B. bei mässigen Geschwindigkeitsüberschreitungen), sind eher mit dem Anwaltsberuf vereinbar.

Obwohl die Aufgabe des Anwalts nicht mehr pauschal als «Diener des Rechts» umschrieben werden kann, sind Anwälte aber auch heute noch gehalten, zur Verwirklichung der Rechtsordnung beizutragen. Aufgrund ihrer besonderen Stellung sind sie zu einer gewissen Zurückhaltung verpflichtet und sollen bei Streitigkeiten einer Eskalation entgegenwirken. Das Verhalten von A. wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Seine Eingaben in diesen Verfahren legen den Schluss nahe, dass er grundsätzlich Mühe damit bekundet, staatliche Autoritäten anzuerkennen, und sich ständig ungerecht behandelt fühlt. Seine deliktischen Handlungen sind insgesamt mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren. Da auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, hält die angeordnete Löschung der Rechtskontrolle stand.

Kommentar

Delikte im privaten Rahmen in solche zu unterteilen, die mit der Anwaltstätigkeit vereinbar oder unvereinbar sind, ist nicht immer einfach. Ein sich ändernder Zeitgeist könnte auch dazu führen, dass gewisse Verkehrsdelikte nicht mehr als lässliche Sünden qualifiziert werden. Dass aber ein Anwalt bei Miet- oder Nachbarschaftsstreitigkeiten, mit denen er auch beruflich konfrontiert sein kann, deliktisches Handeln strikte meiden sollte, will er nicht seine Registrierung riskieren, ist einleuchtend.